



Allgemeine Einkaufsbedingungen | Stand 01.08.2022

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der A&S Diepenau GmbH. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie die A&S Diepenau GmbH schriftlich anerkannt hat. Zudem haben diese Einkaufsbedingungen auch dann ihre Gültigkeit, wenn die A&S Diepenau GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bestimmungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen hat.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der A&S Diepenau GmbH und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen der A&S Diepenau GmbH gelten nur wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge mit dem Lieferanten.
- 1.5 Handelt es sich bei den vertraglichen Leistungen um Bauleistungen oder andere Werkleistungen, gelten anstatt dieser Einkaufsbedingungen die aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen der A&S Diepenau GmbH.

§ 2 Erfüllung, Lieferung, Versand

- 2.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die Verwendungsstelle/Lieferstelle des Auftraggebers zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort.
- 2.2 Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Grundsätzlich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang mangelfreier Ware am Bestimmungsort. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein oder Versandpapier beigelegt sein, welcher die Kostenstelle des AG beinhaltet sowie eine Bezeichnung des Lieferinhaltes nach Art und Menge. Der Lieferant trägt die Folgen für verspätete, unrichtige oder unvollständige Lieferscheine oder Versandpapiere.
- 2.3 Die Lieferung ist stets mit einer Empfangsbestätigung durch die A&S Diepenau GmbH am festgelegten Bestimmungsort zu übergeben.
- 2.4 Ist eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufiegern zwischen der A&S Diepenau GmbH und dem Lieferanten vereinbart, wird die Restmenge des Lieferumfanges durch Solo-LKW's angeliefert, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Transport- oder Transportnebenkosten dürfen nur dann berechnet werden, wenn diese ausdrücklich und schriftlich mit der A&S Diepenau GmbH vereinbart wurden.
- 2.5 Transportverpackungen und Transporthilfen der gelieferten Materialien, sind vom Lieferanten auf Anweisung der Verwendungsstelle unentgeltlich vom Lieferort abzuholen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Lieferant verpflichtet sich die berechneten Gebühren für die Verpackungs- oder Transporthilfen sofort zu erstatten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich und gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, bis zum Ende der Bauzeit. Nachforderungen werden ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich inklusive Lieferung an einen vertraglichen Verwendungsort einschließlich Verpackung. Sollte im Einzelfall nichts anderes vereinbart sein, muss der Lieferant Verpackungen und Transporthilfen kostenfrei für die A&S Diepenau GmbH abholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, ist die A&S Diepenau GmbH dazu berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- 3.2 Die Preise sind Netto-Preise und enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Lieferanten. Sofern der Lieferant für die Umsatzsteuer zahlungsverpflichtend ist, hat er die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß UStG gesondert auszuweisen und zu erheben.
- 3.3 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferung sind schriftlich der A&S Diepenau GmbH mitzuteilen. Diese werden auch nur dann von der A&S Diepenau GmbH anerkannt und vergütet.
- 3.4 Rechnungen sind 1-fach nach Lieferung unter Angabe der Baustelle bzw. Bestimmungsort, der Kostenstelle und des Bestelldatums bei der A&S Diepenau GmbH einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen sind ausschließlich auszustellen an die:
A&S Diepenau GmbH, c/o A&S Betondemontage GmbH, Benzstr. 2, 31275 Lehrte
- 3.5 Die A&S Diepenau GmbH bezahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer für die A&S Diepenau GmbH prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem der Konten der A&S Diepenau GmbH der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut, soweit das Konto der A&S Diepenau GmbH eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der A&S Diepenau GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe, Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Vereinbarte Liefer-/ Leistungstermine in der Bestellung sind verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf immer einer rechtzeitigen Ankündigung sowie einer Genehmigung der A&S Diepenau GmbH.
- 4.2 Ist ein konkreter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf kurzfristig in angemessener Zeit zu erfolgen.



- 4.3 Die vereinbarten Lieferzeiten sind genau einzuhalten. Kommt es jedoch zu Lieferzeitüberschreitungen bei Fixgeschäften, muss der Lieferant die A&S Diepenau GmbH unverzüglich und schriftlich in Kenntnis setzen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Erfolgt keine vorzeitige Mitteilung an die A&S Diepenau GmbH, steht dieser die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die in Ziff. 4.3 Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist der A&S Diepenau GmbH ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, ist die A&S Diepenau GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz verlangen. Die A&S Diepenau GmbH kann auch vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn eine Teillieferung des Auftragnehmers bereits erbracht ist. Zudem ist die A&S Diepenau GmbH berechtigt, nur von dem noch nicht erbrachten Teil der Lieferung zurückzutreten.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist die A&S Diepenau GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Die A&S Diepenau GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

§ 5 Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel, Gewährleistung

- 5.1 Die A&S Diepenau GmbH prüft die Ware nach Anlieferung auf Sach- und Rechtsmängeln. Wird hierbei ein Mangel festgestellt oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist die Mängelrüge der A&S Diepenau GmbH rechtzeitig, wenn diese binnen drei Werktagen ab Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 5.2 Der A&S Diepenau GmbH stehen die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung ungekürzt zu. Die A&S Diepenau GmbH kann vom Lieferanten verlangen, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz einer neuen Sache zu liefern. Darüber hinaus ist der Lieferant dann verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen, wie sie im Verhältnis zwischen der A&S Diepenau GmbH und ihrem Auftraggeber anfallen, z. B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers der A&S Diepenau GmbH zu übernehmen.
- 5.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB fünf Jahre und drei Monate.
- 5.4 Die A&S Diepenau GmbH hat das Recht, bei der Lieferung von Schüttgütern Kontrollwägungen auf einer staatlich anerkannten Waage durchführen zu lassen. In diesem Falle hat der Lieferant die Wägung zu fördern. Ergeben sich negative Abweichungen im Kontrollwert, hat die A&S Diepenau GmbH das Recht, alle Lieferungen der Schüttgutart an dem jeweiligen Tag, um jenen Prozentsatz zu mindern, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des Lieferanten liegt.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet bei allen Baustoffen und Bauteilen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN-Normen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferte Ware einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit zu gewährleisten.
- 5.6 Handelt es sich bei angelieferten Schüttgütern um Füllmaterial, Boden- oder Recyclingbaustoffe, so ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Materialien der Kategorisierung gemäß LAGA M 20 unterliegen. Der Lieferant hat durch Vorlage entsprechender Prüfzeugnisse, Analytiken und Herkunftsnachweisen die LAGA-Kategorisierung des angelieferten Materials zu belegen. Bei unklarer Herkunft/Kategorisierung ist die A&S Diepenau GmbH berechtigt, die Lieferung abzuweisen.

§ 6 Schutzrechte, Datenschutz

- 6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 6.2 Wird die A&S Diepenau GmbH von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die A&S Diepenau GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 6.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der A&S Diepenau GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 6.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 7 Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse, Werbung, Vertraulichkeit

- 7.1 Überlässt die A&S Diepenau GmbH dem Lieferanten Güter, Gegenstände oder Rechte für die Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages, bleiben diese Eigentum der A&S Diepenau GmbH. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen diese nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die beigestellten Materialien einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an die A&S Diepenau GmbH zurückzugeben oder – nach schriftlicher Genehmigung – vom AN zu vernichten.
- 7.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Die A&S Diepenau GmbH und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 7.3 Dem Lieferanten ist es untersagt, über die Lieferung an die A&S Diepenau GmbH in Werbematerialien hinzuweisen, es sei denn, die A&S Diepenau GmbH erteilt die schriftliche Genehmigung hierzu.

§ 8 Forderungsabtretung

- 8.1 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen die A&S Diepenau GmbH an Dritte ist ohne die schriftliche Zustimmung der A&S Diepenau GmbH ausgeschlossen.



§ 9 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Schriftform

- 9.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt, ausschließlich Lehrte. Die A&S Diepenau GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 9.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der A&S Diepenau GmbH und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 9.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

§ 10 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

- 10.1 Die A&S Diepenau GmbH kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen bzw. von der Bestellung zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlung vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet, bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt dann eine zulässige Bedingung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.